

**Evaluierungspapier der landesjagdrechtlichen Vorschriften von
Rheinland-Pfalz
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Rheinland-Pfalz**

Inhalt

- I Landesjagdgesetz (LJG) vom 9. Juli 2010; geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

Abkürzung: Landesjagdgesetz (LJG)

- II Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25. Juli 2013; zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2021 (GVBl. S. 156)

Abkürzung: Landesjagdverordnung (LJVO)

- III Landesverordnung über die Fütterung und Kurrung von Schalenwild vom 4. August 2005; geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

Abkürzung: Fütterungs- und Kurrverordnung

- IV Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998; zuletzt geändert durch § 56 der Verordnung vom 25.07.2013 (GVBl. S. 282)

Abkürzung: Gebührenverzeichnis der Jagdverwaltung

I Landesjagdgesetz (LJG)

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Notwendige
Änderung:

§ 1 Satz 1 LJG muss wie folgt gefasst werden:

Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz.

Begründung: Aktualisierung des Rechtsverweises auf das BJagdG.

§ 2 Gesetzeszweck

Diskussionspunkt: In § 2 Ziffer 8 LJG könnte der folgende Satz 2 angefügt werden:

¹

„Die Erzeugung von Wildbret ist hierbei von besonderer Bedeutung.“

Begründung: Die Aufnahme dieses Aspektes entfaltet zwar keine unmittelbare Rechtswirkung, ist jedoch angesichts der steigenden Bedeutung einer gesunden, tierschutzkonformen

¹ Durch Einschübe oder Streichungen von einzelnen Wörtern, Sätzen oder Absätzen notwendige Folgeänderungen in Interpunktion oder Nummerierung werden in diesem Evaluierungspapier mangels fachlicher Bedeutung nicht mit aufgeführt. Gleiches gilt auch für ggf. vorzunehmende Änderungen in der Reihenfolge von Vorschriften o.Ä., die ausschließlich dazu dienen, die Struktur des Gesetzes oder der Verordnungen im Interesse der Anwender und Leser zu erleichtern und zu optimieren.

sowie klimaschutzgerechten Ernährung in der Gesellschaft als Stärkung von Wildbret in diesem Diskurs zu verstehen. Mithilfe der Kommunikation über das Wildbret kann in der Gesellschaft womöglich eine höhere Akzeptanz für die Jagd – insbesondere bei der urbanen Bevölkerung – erzeugt werden.

§ 3 Inhalt des Jagdrechts

Diskussionspunkte: Über eine Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:

In vorgenannter Vorschrift wird erstmalig der Begriff der „Hege“ bzw. das Verb „hegen“ im Gesetzestext aufgegriffen. Trotz der in § 3 Abs. 2 Satz 2 LJG dargelegten Definition der Hege, wird der Begriff in aller Regel und vordringlich mit dem „Hüten“, „Pflegen“ und „Mehren“ des Wildes als solches assoziiert und weniger mit der Sicherung und Entwicklung der für das Wild notwendigen Lebensgrundlagen, wie etwa der Lebensraumgestaltung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen den Begriff „Hege“ in allen Fällen im Gesetzestext durch den Begriff „Wildtiermanagement“ zu ersetzen. Darüber hinaus könnte eine Änderung des Terminus verhindern, dass die mit dem tradierten Begriff der „Hege“ mittlerweile wissenschaftlich widerlegten bzw. nicht bestätigten Theorien in den Rechtsvollzug Eingang finden bzw. im Falle von Rechtsklärungen herangezogen werden.

In § 3 Abs. 2 LJG könnte nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt werden:

„Das Wildtiermanagement soll insbesondere dazu dienen, eine naturnahe, artenreiche und standortgerechte Waldentwicklung zu gewährleisten und die damit verbundenen

Ökosystemdienstleistungen sicherzustellen.“

Begründung: Für den Erhalt der für die Gesellschaft wichtigen Ökosystemdienstleistungen des Waldes bedarf es einer Waldbewirtschaftung, die auch unter der Maßgabe eines geeigneten Wildtiermanagements eine naturnahe, artenreiche sowie standortgerechte Waldentwicklung ermöglicht. Dies gilt auch und insbesondere in Anbetracht der durch den Klimawandel hervorgerufenen Kalamitäten der letzten Jahre und der Notwendigkeit, diese Flächen durch öffentliche Mittel wiederzubewalden und den Wald insgesamt, wo dies notwendig ist, klimaresilient umzubauen. Die jagd ausübungsberechtigten Personen sowie die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber sind hierbei gleichermaßen in der Verantwortung, für eine ökosystemverträgliche Jagd in den Wäldern Sorge zu tragen.

Über eine Änderung von § 3 Abs. 5 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:

Die Grundsätze der Weidgerechtigkeit bedürfen einer Legaldefinition, sodass die tierschutzfachlichen Standards hinreichend klar und landeseinheitlich verstanden sowie umgesetzt werden. Der Begriff Weidgerechtigkeit könnte darüber hinaus konkretisiert werden durch den Begriff „gute jagdfachliche Praxis“.

Ein Entwurf einer Definition könnte durch eine Arbeitsgruppe aus den Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger erarbeitet werden.

§ 4 Duldung von Hegemaßnahmen

Diskussionspunkte: In § 4 LJG könnte Absatz 2 entfallen:

Begründung: Für das Einschreiten einer Behörde im Falle einer Nichteinigung über den zumutbaren Umfang der Hegemaßnahmen oder über die Höhe der angemessenen Entschädigung wird kein Bedarf gesehen; insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit, die unteren Jagdbehörden hinsichtlich ihres Aufgabenvolumens zu entlasten. Sollte es im Rahmen der vorgenannten Sachlage zu einer Nichteinigung kommen, ist vielmehr der zivilrechtliche Weg einzuschlagen.

§ 5 Ablieferungs- und Anzeigepflicht

Diskussionspunkte: In § 5 LJG könnte Absatz 1 wie folgt gefasst werden:

„Wer den Besitz oder den Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, ohne aneignungsberechtigt zu sein, ist verpflichtet, das Wild bei der aneignungsberechtigten Person oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle abzugeben, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen.“

Begründung: Eine Ablieferung bzw. Anzeige bei der zuständigen Gemeindeverwaltung oder bei der zuständigen Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister findet in der Praxis keine Anwendung und bedarf in Folge keiner Aufführung im Gesetz.

§ 6 Wildarten

Diskussionspunkte: Über eine Änderung von § 6 Abs. 1 LJG i.V.m. mit der Anlage könnte wie folgt diskutiert werden:

Die dem Jagdgesetz unterstellten Wildarten werden derzeit vom MKUEM hinsichtlich ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus sowie ihrer grundsätzlichen Bejagungsmöglichkeit evaluiert. Wild, welches jagdlich in Rheinland-Pfalz keine nennenswerte Bedeutung hat und für das zugleich keine grundsätzliche Bejagungsmöglichkeit nach dem Naturschutzrecht besteht, sollte zukünftig nicht mehr dem Jagdgesetz unterliegen.

In § 6 LJG könnte Abs. 3 entfallen:

Die Aufteilung der Wildarten in Hoch- und Niederwildarten findet ihren Ursprung im Feudalismus und differenzierte damals den „niedereren“ Adel von dem „Hochadel“. Die Aufteilung ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr als zeitgemäß zu werten. Die Differenzierung ist darüber hinaus in der Wildbiologie sowie in der weiteren Gesetzesfolge irrelevant. Insbesondere die in früheren jagdgesetzlichen Bestimmungen enthaltene unterschiedliche Mindestpachtdauer für Niederwildjagden von 9 Jahren und für Hochwildjagden von 12 Jahren existiert bereits seit der Novellierung des LJG im Jahr 2010 nicht mehr.

Teil 2 – Jagdbezirke, Hegegemeinschaften

§ 8 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Notwendige
Änderung:

§ 8 LJG bedürfte einer Ergänzung aus zweierlei Gründen:

a) Befriedung aus ethischen Gründen:

§ 8 LJG ist hinsichtlich eines Regelungstatbestandes zur Befriedung von Bezirken aus ethischen Gründen angelehnt an § 6 BJagdG zu erweitern.

Begründung: Im Sinne des Vollgesetzes sind die bisher nach BJagdG gültigen Vorschriften in die landesjagdgesetzliche Gesetzgebung zu überführen.

b) Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Nach der Konzeption des LJG sind grundsätzlich sämtliche Flächen eines Jagdbezirkes der Bejagung zugänglich, d.h. der Gesetzgeber geht im Grunde von einer umfassenden Bejagung aller Grundflächen aus. Ausgenommen hiervon sind allerdings sog. „befriedete Bezirke“. Der Landesgesetzgeber unterscheidet in § 8 LJG befriedete Bezirke kraft Gesetzes (Abs. 2) und befriedete Bezirke kraft Erklärung der zuständigen unteren Jagdbehörde (Abs. 3). Für letztgenannte Fälle enthält Abs. 3 eine Aufzählung von insgesamt acht Möglichkeiten.

Es ist nicht zwingend, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Grundflächen errichtet werden, häufig ist dies auf Privatgrundstücken der Fall. Die regelmäßig vorhandene Einzäunung wird Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel-, Schwarz- und Rehwild) in aller Regel von einem Eindringen in die Photovoltaikanlage abhalten. Für kleinere Wildarten, wie Hasen, Wildkaninchen, Füchse, Dachse, Waschbären oder Stein- und

Baumränder dürfte dies jedoch kein Problem sein, zumal empfohlen wird, dass die Unterkante des Zauns einen gewissen Bodenabstand haben soll, damit gerade kleineren Tier-/Wildarten die Nutzung des Lebensraums auf der Fläche nicht entzogen wird. Insofern dürften regelmäßig die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 LJG nicht erfüllt sein.

Grundsätzlich bedürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen eines Bebauungsplans, über den die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheidet. Im Außenbereich zählen großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich zu den sog. sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die nur zugelassen werden können, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind; da dies jedoch fast immer der Fall ist, erfordert deren Zulassung in der Regel eine gemeindliche Bebauungsplanung. Daher dürfte regelmäßig die Voraussetzung des § 8 Abs. 3 Ziffer 2 (1. Alternative) LJG erfüllt sein, so dass eine Befriedung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kraft Erklärung möglich ist.

Daher wird es für überlegenswert gehalten, Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausdrücklich in den Katalog des § 8 Abs. 3 LJG aufzunehmen. Damit wären dann auch solche Fälle erfasst, in denen möglicherweise kein Bebauungsplan vorliegt und für die ansonsten keine Möglichkeit der Befriedung bestünde.

§ 9 Eigenjagdbezirke

Diskussionspunkte: In § 9 LJG könnte Abs. 1 wie folgt gefasst werden:

„Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 50 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.“

Begründung: Die Reduzierung der Mindestgröße eines Eigenjagdbezirkes führt zu einer Mehrung von Eigenjagdbezirken. Hierdurch erlangen mehr Eigentümerinnen und Eigentümer die Rechte eines Eigenjagdbesitzers und können in Folge über die Jagdnutzung- sowie Jagdgestaltung in ihrem Jagdbezirk eigenbestimmt entscheiden. Vorliegende Änderung führt zu einer Stärkung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer.

§ 13 Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften

Diskussionspunkte: Über eine Änderung von § 13 Abs.1 LJG i.V.m. § 13 Abs. 2 ff. LJG könnte wie folgt diskutiert werden:

Es gilt darüber zu befinden, inwiefern sich die seit 1989 per Verordnung und seit 2010 per Gesetz bestehenden Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild bewährt haben und ob das mit der Einrichtung der Bewirtschaftungsbezirke verfolgte Ziel, die Freigebietsgebiete frei von diesen Wildarten zu halten, erreicht wurde.

Untersuchungen der FAWF haben aufgezeigt, dass Schältschäden außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke zu verzeichnen sind. Diese wurden vorrangig an der Außengrenze der Bewirtschaftungsbezirke aufgenommen. Ein solitäres, von anliegenden Bewirtschaftungsbezirken unabhängiges

Rotwildvorkommen ist zudem im Bereich des Forstamtes Wasgau an der französischen Grenze zu verzeichnen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass circa 20 % des Gesamtabschlusses von Rotwild im Jagdjahr 2020/21 durch den Abschuss in den Freigeieten erfolgte. Beim Damwild wurde im Jagdjahr 2020/21 28 % vom Gesamtabschuss in Freigeieten erzielt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Verhältnis auch auf die vorangegangenen Jagdjahre übertragen lässt. Aufgrund der Erfahrungen z.B. in den Landkreisen Bad-Kreuznach, Rhein-Lahn und Mayen-Koblenz lassen sich die vorgenannten Sachverhalte auch auf das Muffelwild übertragen. Angesichts der dargestellten Punkte ist davon auszugehen, dass sich in den Freigeieten stabile Populationen von Dam-, Muffel- und Rotwild etabliert haben.

In der ursprünglichen Fassung der Landesverordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild aus dem Jahr 1989 war das Ziel festgeschrieben, dass in den sog. Freigeieten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung, mithin im Jahr 1995, Rot-, Dam- und Muffelwild nicht mehr vorkommen soll. Mit den jagdgesetzlichen Bestimmungen zu den Bewirtschaftungsbezirken einerseits und der Bejagung in den Freigeieten andererseits wurde dieses Ziel jedoch bis zum heutigen Tag, also in einem Zeitraum von über 30 Jahren, nicht erreicht.

Es wird daher zur Diskussion gestellt, ob die Festsetzung von Bewirtschaftungsbezirken für die genannten Wildarten künftig Bestand haben soll. Die FAWF wird gemeinsam mit der Oberen Jagdbehörde eine Karte erstellen, in der die Abschusszahlen der letzten 5 Jahre von Rot-, Dam- und Muffelwild verortet auf Gemeindeebene dargestellt werden.

Neben der Festsetzung von Bewirtschaftungsbezirken hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass innerhalb jedes

Bewirtschaftungsbezirk die jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden. Der Gedanke hierbei war eine jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege von Wildarten mit großräumiger Lebensweise nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen.

Das MKUEM hat die Hegegemeinschaften für das Rot-, Dam- und Muffelwild auf Grundlage des Strategiepapieres „Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels“ hinsichtlich möglicher Abschussrestriktionen, der Abschusserfüllung sowie revierübergreifenden Bewegungsjagden befragt. Hintergrund hierfür ist die Vorschrift des § 38 Abs. 3 LJVO. Danach entwickelt die Hegegemeinschaft unter Berücksichtigung der Größe, der Gesamtstruktur und der Dynamik der Wildpopulation den Gesamtabschussplan. Dennoch gab die überwiegende Mehrheit der Hegegemeinschaften keine jährlichen Bestandsschätzungen an. Der Zielerreichungsgrad des Gesamtabschusses, gemittelt über alle Rotwildhegegemeinschaften für die Jahre 2013 – 2021, liegt bei 80 %. Der Zielerreichungsgrad für den festgelegten Alttierabschuss beläuft sich auf 63 % für den genannten Zeitraum über alle Rotwildhegegemeinschaften. Überdies gab die Mehrheit der Hegegemeinschaften an, eine Poollösung im Rahmen der Abschussregelung zu praktizieren.

Hinsichtlich möglicher Abschussrestriktionen haben nahezu alle Rotwildhegegemeinschaften beim männlichen Rotwild entgegen den Vorgaben in der Landesjagdverordnung trophäenbezogene Gütemerkmale eingeführt und hierauf bezogene Abschussrestriktionen festgelegt. Die Mehrheit der Rotwildhegegemeinschaften haben Restriktionen in der

Abschussfreigabe bei den jungen und mittelalten Hirschen der Klasse II und III eingeführt. In aller Regel gab es Einschränkungen bei den doppelseitigen Kronenhirschen der Klasse II und III sowie bei Schmalspießern mit Stangenlängen über Lauscherhöhe. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Bejagungsempfehlungen von Oberster Jagdbehörde und LJV zur Rotwildalttierbejagung nur in wenigen Hegegemeinschaften angewandt.

Revierübergreifende Bewegungsjagden finden nicht in allen Hegegemeinschaften statt. In Hegegemeinschaften, bei denen alle jagdausübungsberechtigten Personen für eine ernsthafte Teilnahme motiviert werden können, leisten die Bewegungsjagden einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung des Gesamtabschussplanes.

Eine Analyse der forstbehördlichen Stellungnahmen in Bezug auf das Rotwild zeigt, dass im Zeitraum von 2009 – 2021 ein Rückgang der Jagdbezirke mit einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels und gleichzeitig ein Anstieg an Jagdbezirken, in denen das waldbauliche Betriebsziel nicht gefährdet ist, zu verzeichnen ist (Anlage 1). Beim Damwild und Muffelwild verhält sich die vorgenannte Entwicklung umgekehrt (Anlage 2 und 3). Aufgrund der Stellungnahmen der Forstämter sowie der nach wie vor auf hohem Niveau stagnierenden Streckenentwicklung des Rotwildes, ist davon auszugehen, dass der Rückgang von den durch das Rotwild verursachten Verbiss- und Schälsschäden auf eine Lebensraumverbesserung der Wildart zurückzuführen ist.

Im Rahmen einer von dem MKUEM initiierten Abfrage wurden die Forstämter gebeten, die Zusammenarbeit mit den Hegegemeinschaften zu bewerten. Positiv wurde hierbei der flächendeckende körperliche Nachweis bewertet. Die ganzheitliche Bewirtschaftung von Rotwild sowie das Konzept

der Leitwildart wurde aufgrund von individuellen Pächterinteressen sowie der nächtlichen Schwarzwildbejagung vielerorts in Frage gestellt.

Das MKUEM beabsichtigt die vorgenannten Ergebnisse bezüglich der Abfrage der Hegegemeinschaften zur Diskussion zu stellen.

Teil 3 - Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 14 Jagdpacht

Diskussionspunkte: In § 14 LJG könnte Abs. 4 Satz 2, 3 und 4 entfallen:

Begründung: Die bisherige gesetzliche Regelung zur Pachtdauer sollte Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen sein.

Teil 4 - Jagdschein

§ 22 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Diskussionspunkte: In § 22 LJG könnte Satz 1 wie folgt gefasst werden:

„Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe in Höhe des 1,5 - fachen Betrages der Gebühr erhoben.“

Begründung: Als Sonderabgabe unterliegt die Jagdabgabe nach § 22 LJG aus der Begrenzungs- und Schutzfunktion der bundesstaatlichen Finanzverfassung folgend sowie unter

freiheits- und gleichheitsgrundrechtlichen Gesichtspunkten besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die für alle nicht steuerlichen Abgaben geltenden Grenzen hat das Bundesverfassungsgericht für Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion in den letzten Jahren in mehreren Entscheidungen präzisiert und verschärft. Danach müssen Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion, um verfassungsgemäß zu sein, verschiedene Anforderungen erfüllen. U.a. muss der Gesetzgeber regelmäßig die Erforderlichkeit der Abgabe überprüfen.

Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines wurde bisher eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben. Eine derartige Kopplung führt zu einer überdimensionalen Belastung der Antragssteller aufgrund einer periodischen Erhöhung des Gebührensatzes. Eine Reduzierung des Kopplungsfaktors wird als angemessen bewertet. Die Zweckbindung der Jagdabgabe bleibt unverändert.

Teil 5 - Beschränkung von Jagd und Hege, Pflichten bei der Wahrnehmung des Jagdrechts, Beunruhigen von Wild

§ 23 Sachliche Verbote

Diskussionspunkte: Über eine Änderung von § 23 Abs. 1 Ziffer 3 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:

Ein weitergehendes Verbot von Bleischrotmunition bei der Jagd außerhalb der Gewässerbereiche wurde von Seiten des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers bisher nicht vorgenommen. Auch für die Verwendung von bleifreier Büchsenmunition besteht derzeit im Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz kein Regelungstatbestand. Das Land Rheinland-Pfalz hat jedoch – wie einige andere Bundesländer auch - angeordnet, dass in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken des Landes ab 1.04.2013 nur noch bleifreie Büchsenmunition verwendet werden darf. Anfänglich von Seiten der Jägerschaft geäußerte Bedenken bei der Verwendung bleifreier Geschosse haben sich jedoch nicht bestätigt. Zudem stehen inzwischen in allen bei der Jagd verwendeten gängigen Kalibern in ausreichender Zahl bleifreie Geschosse zu Verfügung.

Unter dem Aspekt des Bleiminimierungsgebotes soll nun über ein gesetzliches Verbot von bleihaltiger Büchsenmunition und ggf. auch über ein Verbot von Bleischrot in allen Bereichen diskutiert werden.

In § 23 LJG könnte Abs. 1 Ziffer 4e) wie folgt gefasst werden:

Verboten ist:

„mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr

als 5 Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen. * “

*für Federwild gilt VS-Richtlinie Art. 8 Abs. 1 und Anhang IV Buchstabe a) der EG-VS Richtlinie.

Begründung: Der in § 23 Abs. 1 Nr. 4e) LJG enthaltene sachliche Verbotstatbestand auf Wild mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen, entsprach der ursprünglichen Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 2c) des BJagdG.

Ein Rechtsstreit, der durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7.03.2016 (6 C 60/14) entschieden wurde, führte zu der grundsätzlichen Frage, ob halbautomatische Waffen mit einer größeren Magazinkapazität von zwei Schuss überhaupt zulässige Jagdwaffen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes (WaffG) sind. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte die Zulässigkeit solcher Waffen mit der Begründung, die Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 2c) BJagdG verbiete nicht nur die konkrete Verwendung von halbautomatischen Waffen mit mehr als zwei Schuss bei der Jagdausübung, sondern untersage schon den Besitz solcher halbautomatischen Waffen, die für die Verwendung größerer Magazine geeignet sind (austauschbare Magazine).

Aufgrund dieser Entscheidung hat der Bundesgesetzgeber die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 2c) BJagdG geändert und die Formulierung so gewählt, dass es seither verboten ist, mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen. Im Sinne des Vollgesetzes wird diese nach BJagdG gültige Vorschrift in die landesjagdgesetzliche Gesetzgebung überführt.

In § 23 LJG könnte Abs. 1 Ziffer 8a) durch folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Das Verbot von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, umfasst nicht die Jagd auf Schwarzwild und invasive Arten.“

Begründung: Die bereits schon durch Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 30. Juni 2020 legitimierte Bejagung von Schwarzwild mit Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder elektronische Verstärkung besitzen, soll nun auch jagdgesetzlich festgehalten und gleichermaßen auf invasive Arten erweitert werden.

Über eine Änderung von § 23 Abs. 1 Ziffern 11, 13 und 14 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:

Die genannten Vorgaben zur Fallenjagd könnten dahingehend diskutiert werden, ob die Verwendung von Totschlagfallen noch zeitgemäß ist (vgl. Hessen).

Des Weiteren sollten zukünftig Fanggeräte (Lebendfallen) mit einem elektronischen Fallenmelder versehen sein; eine festgesetzte turnusgemäße vor Ort Kontrolle entfällt hierdurch nicht.

In § 23 LJG könnte Abs.4 Ziffer 1 wie folgt gefasst werden:

„Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild oder im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft oder der Fischerei zeitlich begrenzt für bestimmte Jagdbezirke anordnen, dass weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Hirschkälber oder Spießler und die

männlichen Lämmer und die Jährlinge während der Nachtzeit erlegt werden dürfen.“

Begründung: In verschiedenen Regionen des Landes kam es insbesondere nach dem Ende der Jagdzeit im Frühjahr zu dramatischen Schäden auf Rapsfeldern durch Rotwild, ohne dass für die Jagdbehörde eine Möglichkeit bestand, zu dieser Jahreszeit die Erlegung zur Nachtzeit anordnen zu können. Für die Flexibilität der unteren Jagdbehörden ist eine bisher vorgesehene zeitliche Begrenzung der Anordnung zu streichen.

§ 23 LJG könnte durch zwei weitere Verbotstatbestände erweitert werden, die diskutiert werden sollten:

a)

„Die Baujagd ist in Rheinland-Pfalz verboten; hiermit eingeschlossen auch die Jagd in Kunstbauten.“

Begründung: Die Baujagd sowie die Ausbildung von sogenannten Erdhunden in Schliefanlagen wird aus tierschutzfachlichen Gründen als problematisch angesehen. Gemessen an der Anzahl der gesamthaft geschossenen Füchse ist die Baujagd für deren Bejagung mit hoher Wahrscheinlichkeit nur von untergeordneter Bedeutung in Rheinland-Pfalz. Die Fuchsjagd wird vorwiegend durch andere Jagdformen praktiziert, wobei hierbei insbesondere die Ansitz- und Bewegungsjagd sowie die Fallenjagd (Lebendfallen) zu erwähnen sind.

b)

„Es ist verboten, an einer Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch gezielte Beunruhigung mit Treibern und Hunden in Bewegung gebracht wird, teilzunehmen, ohne dass ein

Schießübungsnachweis vorgelegt werden kann, der nicht älter als 12 Monate ist.“

§ 25 Fütterung und Kirrung von Schalenwild i.V.m. der Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild vom 4. August 2005

Diskussionspunkte: § 25 LJG i.V.m. der Landesverordnung über die Fütterung und Kirrung von Schalenwild könnte wie folgt diskutiert werden:

Fütterung:

Die Schalenwildbestände sind in den letzten Jahren aufgrund der verbesserten Lebensraumbedingungen enorm angestiegen. Zugleich besteht mehr denn je die Notwendigkeit die Schalenwildbestände zur Vermeidung von Wildschäden zu reduzieren.

Eine unter bestimmten Bedingungen genehmigte Fütterung von Schalenwildarten steht dem vorgenannten Ziel entgegen. Sofern überhaupt noch für das Schalenwild bedrohliche Winter trotz des Klimawandels vorkommen sollten, sind diese als natürliche Selektion zu sehen. Eine Ausrottung der Schalenwildarten aufgrund ausbleibender Fütterungen ist wildbiologisch in keiner Weise zu befürchten. Gesundes Schalenwild übersteht selbst strengste Winter. Beispielhaft wird auf Skandinavien oder Russland hingewiesen.

Dementsprechend sind weitergehende Restriktionen bezüglich der Fütterung von Schalenwild zu diskutieren.

Kirrung:

Illegale Kirrungen:

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung sind die früher nicht

selten in den Jagdbezirken angetroffenen „Futterberge“, deutlich zurückgegangen. Dennoch kommt es nach wie vor zu Verstößen, die jedoch oft aus Mangel an Beweisen nicht verfolgt werden können. In der Regel beruft sich der Jagdausübungsberechtigte darauf, dass das in unmittelbarer Nähe zu Reviereinrichtungen (Hochsitzen) vorgefundene Futter nicht von ihm ausgebracht worden sei.

Nächtliche Kirrjagd verhindert Konzept der Leitwildart „Rotwild“:

Nächtliche Kirrjagden im Wald und die damit einhergehenden Kontrollfahrten im Jagdbezirk von Seiten der Jagdausübungsberechtigten beeinträchtigen die zur Vermeidung von Schälschäden notwendigen Ruhephasen des Rotwildes.

Kirrjagden versus Bewegungsjagden

Untersuchungen haben gezeigt, dass bei den Forstämtern, die in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kirrjagd eingestellt haben, kein Einbruch in der Schwarzwildstrecke zu verzeichnen war. Der Abschuss von Schwarzwild, der durch Kirrjagden erfolgte, wurde durch eine erhöhte Strecke an Bewegungsjagden kompensiert.

Kirrmittel als Energiezufuhr und dessen Folgen:

Untersuchungen von Dr. Hohmann und Huckschlag (2010) haben ergeben, dass die Menge ausgebrachten Kirrmaises zumindest seit Inkrafttreten der Kirr- und Fütterungsverordnung in Fehlmastjahren ungefähr der des aufgenommenen Feldmaises aus der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz entspricht. Da die Kirrjagd im Wald gerade in Fehlmastjahren besonders erfolgversprechend ist, findet dieser Energieinput verstärkt zur denkbar unpassenden Zeit statt, da dann von Natur aus ein Absinken der Zuwachsraten erwartet werden

könnte. Letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund der Fertilität der Frischlingsbachen bedenkenswert. Bereits fünf Kilogramm Differenz im Aufbruchgewicht können bei Jungtieren zu einer Verdopplung der Fertilitätsraten führen (Servanty S. et al. 2009). Durch ein Ausbleiben des Futtermittels, das für die Kurrungen im Wald verwendet wird, könnte insbesondere in den Fehlmastjahren, daher mit hoher Wahrscheinlichkeit verhindert werden, dass ein wesentlicher Anteil von Frischlingsbachen, die als maßgeblicher Zuwachsträger in einer Schwarzwildpopulation fungieren, nicht an der Reproduktion teilnehmen.

Fazit:

Aufgrund der vorgenannten Darlegungen wird zur Diskussion gestellt, ob auch zukünftig noch die Möglichkeit zur Kurrjagd im Wald, so wie es derzeit der Verordnungsgeber vorsieht, beibehalten werden sollte.

§ 27 Wildschutzgebiete, Querungshilfen

Diskussionspunkte: In § 27 Abs. 1 LJG könnte folgender Satz 3 angefügt werden:

„Das Verbot der Jagdausübung in Wildschutzgebieten und in einem Umkreis mit einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild umfasst nicht die fachgerechte Nachsuche krank geschossenen, verletzten oder schwer kranken Wildes.“

Begründung: Tierschutz

§ 28 Aussetzen von Wild

Diskussionspunkte: In § 28 LJG könnte Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefasst werden:

„Das Aussetzen oder Ansiedeln von Wild ist nur mit Genehmigung der oberen Jagdbehörde zulässig. Für eine Genehmigung für das Aussetzen von Wild mit landesweiter Tragweite bedarf es des Einvernehmens mit der obersten Jagdbehörde.“

Begründung: Aufgrund der eher operativ einzuordnenden Tätigkeit wird aus verwaltungsfachlichen Gründen eine Genehmigung durch die obere Jagdbehörde als geeignet angesehen. Diese trifft auch bereits nach der aktuellen Rechtslage die Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes für die ausgesetzte Wildart (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 LJG).

§ 30 Jagdeinrichtungen

Diskussionspunkte: § 30 LJG könnte hinsichtlich eines Regelungstatbestandes erweitert werden:

„Nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen sind von der jagdausübungsberechtigten Person unverzüglich und unschädlich zu beseitigen.“

Begründung: Hierdurch werden Gefahren, die von alten, nicht mehr funktionstüchtigen Jagdeinrichtungen für Mensch und Tier ausgehen, vermieden. Darüber hinaus beeinträchtigen nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen die Landschaftsästhetik, was es zu vermeiden gilt.

§ 31 Abschussregelung i.V.m. § 38 LJVO:

Diskussionspunkte: *Abschussregelung für Rehwild:*

Aus jagdbehördlicher Sicht bedarf es zukünftig für den Abschuss von Rehwild grundsätzlich keiner rechtlichen Regelung (Abschussvereinbarung oder Abschusszielsetzung) mehr. Lediglich bei einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels ist auch künftig der Abschuss von Rehwild – wie bisher - von Seiten der Behörde im Rahmen eines Mindestabschussplanes festzusetzen. Sofern es aufgrund einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels zu einem behördlichen Mindestabschussplan kommt, sollte sich die dort festgesetzte mindestens zu erfüllende Erlegungszahl, an den bisher im Jagdbezirk erzielten und an den Strecken benachbarter und hinsichtlich Lebensraumausstattung vergleichbarer Jagdbezirke orientieren, in denen das waldbauliche Betriebsziel nicht durch das Rehwild gefährdet ist. Daneben wäre es denkbar, die Abschusshöhe in Abhängigkeit von bestimmten Ausgangsbedingungen (Lebensraumausstattung etc.) vorzugeben; ein solcher Schlüssel wäre wissenschaftlich zu erarbeiten.

Begründung: Das Rehwild ist landesweit allorten und zahlreich in den Jagdbezirken vorhanden und der Bestand nicht gefährdet. Abschussplanvorschriften sind für diese Wildart nicht zwingend erforderlich. Sie erzeugen einen hohen bürokratischen Aufwand und haben in der Vergangenheit nicht sicherstellen können, dass eine artenreiche Verjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss allorten gewährleistet gewesen ist. Üblicherweise werden die Vorschläge für Abschussvereinbarungen von den Jagdausübungsberechtigten vorgelegt und von den Jagdgenossenschaften erfahrungsgemäß nur selten fachlich

diskutiert und verändert. Den unteren Jagdbehörden ist dies in aller Regel noch weniger möglich. Erfahrungen der Länder, die den behördlichen Rehwildabschussplan abgeschafft haben, zeigen demgegenüber, dass diese Änderung auf die Rehwildstrecke nahezu ohne Rückwirkung bleibt, so dass auf den entsprechenden Verwaltungsaufwand grundsätzlich verzichtet werden kann.

Abschussregelung für Rot-, Dam-, und Muffelwild:

Inwiefern die Abschussregelung für die genannten Wildarten zukünftig gestaltet werden kann, ist abhängig davon, ob die Bewirtschaftungsbezirke sowie die Hegegemeinschaften in ihrer derzeitigen Konstellation Bestand haben.

Festzustellen ist, dass die gesetzlichen Vorschriften für den Abschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke nicht gegriffen haben und das „Freigebiet“ weder behördlich noch praktisch umgesetzt worden ist.

Behördliches Handeln:

Das MKUEM hat auf Grundlage des Strategiepapieres „Waldumbau, Wild und Jagd im Zeichen des Klimawandels“ eine Abfrage bei den unteren Jagdbehörden veranlasst, deren Ergebnisse sich in Bezug auf die Abschussregelungen wie folgt zusammenfassen lassen:

- Eine Intensivierung der Aufsicht bei den Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften ist aufgrund eines Personalmangels von Seiten der unteren Jagdbehörden nicht möglich.
- Die Mehrheit der unteren Jagdbehörden haben angegeben, dass die Aufgaben im Rahmen der Abschussregelung entsprechend den gesetzlichen

Vorgaben erfolge. Zwei untere Jagdbehörden gaben an, dass die Aufgaben im Rahmen der Abschussregelung aufgrund des Personalmangels nicht erfüllt werden können. Aus einigen Antworten ist heraus zu lesen, dass die Aufgaben im Rahmen der Abschussregelung nicht bekannt sind oder falsch verstanden werden.

- Keine der unteren Jagdbehörde gab an, jemals eine Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 1 und 6 LJG bei den zuständigen Fachbehörden eingefordert zu haben. Gleiches gilt für die Überprüfung, Beanstandung bzw. Rücknahme von durch die Hegegemeinschaft beschlossenen Abschussrestriktionen.

Forstbehördliche Stellungnahme:

Das MKUEM befindet sich derzeit in der Evaluierung und in der Weiterentwicklung der forstbehördlichen Stellungnahme mit einer eigens hierfür gegründeten Arbeitsgruppe. Das Außenaufnahmeverfahren soll an die waldbaulichen, personellen und jagdpolitischen Entwicklungen der Zeit angepasst werden.

Unabhängig von diesem Außenaufnahmeverfahren hat sich die durch das Gesetz normierte Rechtsfolge in Bezug auf das Ergebnis des Gutachtens (Abschusserhöhung und Mindestabschussplan) als „zu stumpfes Schwert“ erwiesen. Aus diesem Grund stellt auch in diesem Fall das MKUEM zur Diskussion, wie die zukünftige Rechtsfolge bei einer Gefährdung oder einer erheblichen Gefährdung des waldbaulichen Betriebsziels gestaltet werden könnte. Das MKUEM ist darüber hinaus der Auffassung, dass behördliches Handeln - insbesondere das Festsetzen eines Verwaltungsaktes (Mindestabschussplan) - keines Einvernehmens eines Fachgremiums bedarf. Sind die in § 31

Abs. 1 LJG genannten berechtigten Ansprüche und Belange durch Rot-, Dam-, Muffel- oder Rehwild erheblich gefährdet, so muss die Behörde die daraus zu schließenden Folgen im Rahmen eines Mindestabschussplanes nach eigenen Erkenntnissen und ggf. anhand eines vorgenannten Schlüssels festlegen.

Die Rolle der Jagdrechtsinhaber:

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber in ihren Rechten zu stärken. Ein Blick auf die forstbehördlichen Stellungnahmen im Zeitraum von 2010 – 2020 zeigt, dass kaum eine Verbesserung der Wald-Wild Situation in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken sowie in den kommunalen Eigenjagdbezirken zu verzeichnen ist (Anlage 4). Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber, von denen ihnen mit der letztmaligen Novellierung des LJG verstärkt eingeräumten Rechten nicht durchgängig Gebrauch gemacht haben.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorherigen Darlegung stellt das MKUEM zur Diskussion, wie zukünftig die Abschussregelung für das Schalenwild - die das Kernstück des Jagdgesetzes darstellt, wenn es um die Vermeidung von Wildschäden geht - gestaltet werden könnte. Hierbei wird es vor allem um folgende Aspekte gehen:

- Wie können die Regelungsmechanismen der unteren Jagdbehörde als Staatsaufsicht mit wenig Verwaltungsaufwand, jedoch nach nötigem Maß gestaltet werden, um eine Vermeidung von Wildschäden

vorbeugend und als ultima ratio wirkungsvoll auch behördlich einzufordern? Wie können die unteren Jagdbehörden hinsichtlich ihres derzeitigen Aufgabenvolumens entlastet werden und wie kann zugleich die Fachkenntnis der Kolleginnen und Kollegen in den unteren Jagdbehörden im Bereich des Jagdwesens gestärkt werden?

- Wie können zukünftig die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber motiviert, hinsichtlich ihrer Fachkenntnis in die Lage gebracht und ggf. auch gesetzlich verpflichtet werden, die auch für sie geltenden, beispielsweise in § 31 Abs. 1 LJG festgehaltenen Grundsätze einzuhalten?
- Welche Rolle nehmen zukünftig die jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen der Abschussregelung wahr, so dass auch die Akzeptanz der vereinbarten oder festgesetzten Abschussziele bzw. der möglichen Bejagungskonzepte vor Ort konsequent umgesetzt werden?

§ 32 Jagd- und Schonzeiten

Diskussionspunkte: In § 32 Abs. 4 LJG könnte Satz 1 wie folgt gefasst werden:

„Beginnend mit den Setz- und Brutzeiten einschließlich der Zeiten, in denen die Jungtiere nicht ohne die notwendigen Elterntiere überleben können, dürfen die Elterntiere nicht bejagt werden; dies gilt auch für Wild ohne Schonzeit.“

Begründung: Es bedarf einer zeitlichen Definition sowie einer fachbezogenen Konkretisierung des Elterntierschutzes, um für die Jägerinnen und Jäger in der Praxis Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Teil 6 – Jagdschutz

§ 33 Obliegenheiten beim Jagdschutz, Bekämpfung von Tierseuchen beim Wild

Diskussionspunkte: In § 33 LJG könnten Abs. 6 und 7 gestrichen werden:

Die Notwendigkeit für das Erlegen von wildernden Hauskatzen und Hunden wird kritisch diskutiert zumal auch die gesellschaftliche Akzeptanz hierzu überwiegend nicht mehr gegeben scheint.

§ 35 Wildfolge

Diskussionspunkte: In § 35 Abs. 4 LJG könnte nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt werden:

„Zur Unterstützung bei der Nachsuche darf die anerkannte Schweißhundeführerin und der anerkannte Schweißhundeführer von einer mit einer Schusswaffe ausgestatteten Person begleitet werden, die im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.“

Begründung: Die Regelung kommt der Jagdpraxis entgegen. Insbesondere bei Nachsuchen auf wehrhaftes Schwarzwild ist die Anwesenheit einer weiteren jagdlich versierten Person mit Schusswaffe von großem Vorteil.

§ 35 LJG könnte hinsichtlich eines Regelungsbestandes zu überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden erweitert werden:

Eine Bestimmung könnte dahingehend formuliert werden, dass ein Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdbezirke bei Bewegungsjagden von den dort jagdausübungsberechtigten Personen zu dulden ist. Eine solche Regelung wird seit Jahren immer wieder zur Schaffung von Rechtssicherheit gefordert. Einige Bundesländer haben solche Regelungen bereits in ihre jagdrechtlichen Vorschriften aufgenommen.

Teil 7 - Wild- und Jagdschaden

§ 43 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Diskussionspunkte: § 43 Abs. 1 LJG könnte wie folgt gefasst werden:

„Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zugehörigen Jagdgenossenschaft oder jagdausübungsberechtigten Person anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober bei der für die beschädigte Grundfläche zugehörigen Jagdgenossenschaft oder jagdausübungsberechtigten Person anmeldet. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren.“

§ 43 Abs. 2 und 3 könnten dann als Folgewirkung gestrichen werden.

Begründung: Die Regierungsparteien haben sich im derzeitigen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt das Verfahren zur Geltendmachung des Wildschadens zu vereinfachen. Kommt es zu Wildschäden, können der Wildschadensberechtigte und der Wildschadensverpflichtete im Rahmen des Privatrechtes unmittelbar über die Erstattung von Wildschäden verhandeln. Können sich die Beteiligten nicht einigen, wäre unmittelbar der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten, ohne dass es eines vorherigen Feststellungsverfahrens (Vorverfahren) bedarf.

Teil 8 – Jagdverwaltung

§ 45 Landesjagdbeirat

Diskussionspunkte: § 45 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:

Aus Sicht des MKUEM wäre es wünschenswert, die Mitgliederzahl des Landesjagdbeirates im Generellen zu verringern, um eine fundierte und stichhaltige Diskussion im Gremium sicherzustellen. Des Weiteren ist zu überprüfen, inwiefern dem ÖJV eine feste Mitgliedschaft erteilt werden kann. Darüber hinaus ist zu erwägen, die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der pachtenden Personen sowie der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber zukünftig nicht mehr allein vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. zuzuordnen. Begründet wird dies dadurch, dass die Benennungsmöglichkeit möglichst gleichmäßig auf alle Verbände und Institutionen verteilt werden soll.

Darüber hinaus sollten zukünftig die Sitzungen des

Landesjagbeirates, sofern ein vernünftiger Grund vorliegt, auch digital abgehalten werden können.

§ 46 Jagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister

Diskussionspunkte: § 46 LJG könnte wie folgt diskutiert werden:

Jagdbeirat:

Der Jagdbeirat könnte zukünftig aufgrund des unter § 31 Abschussregelung i.V.m. § 38 LJVO aufgeführten Diskussionspunktes bezüglich der Festsetzung des Mindestabschussplanes entfallen.

Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister:

Es wird grundsätzlich kritisch diskutiert, dass eine die Behörde beratende Person durch Dritte gewählt wird. Aus diesem Grund könnte zukünftig die Beratungsperson der unteren Jagdbehörden durch eine jeweils auf Kreisebene zu benennende sachkundige Person ersetzt werden, die fachlich hierzu durch eine entsprechende Ausbildung qualifiziert und seit mindestens drei Jahren im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.

Teil 9 - Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 47 Straftaten

Diskussionspunkte: In § 47 Abs.1 LJG könnte Ziffer 3 wie folgt gefasst werden:

„entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 ein Elterntier vor dem 1. November bejagt.“

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

Diskussionspunkte: In § 48 LJG könnte Abs. 3 wie folgt gefasst werden:

„Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig entgegen § 32 Abs. 4 Satz 1 vor dem 1. November ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 47 Abs. 2 strafbar ist.“

Begründung: Vorstehender Änderungsvorschlag dient nicht dazu den Elterntierschutz auszuhebeln, sondern eine Entkriminalisierung der Jägerinnen und Jäger herbeizuführen. Die in § 48 Abs. 3 LJG bisher normierte Sanktionsandrohung über den 31. Oktober hinaus führt in der Praxis oftmals zu einer Zurückhaltung bei der notwendigen Bejagung des adulten weiblichen Wildes auch in dieser jenseits der Setz- und Brutzeiten liegenden Phase des Jagdjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in aller Regel nicht davon auszugehen ist, dass Jägerinnen und Jäger vorsätzlich ein Muttertier erlegen, das ein Jungtier führt. Jedoch kann es in der praktischen Jagdausübung - insbesondere bei Gesellschaftsjagden - vorkommen, dass ein solches Muttertier versehentlich erlegt wird. Eine Ahndung entsprechender Tatbestände durch deren ordnungsrechtliche oder gar strafrechtliche Bewehrung erscheint dabei unangemessen und

ist zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht erforderlich; gerade vor dem Hintergrund, dass die Jungtiere aller Schalenwildarten im Regelfall ab dem 1. November, unabhängig von dem Vorhandensein des Muttertieres als überlebensfähig gelten. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Anlastung solcher Rechtsverstöße für Amtspersonen typischerweise auch dienstrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, was im Falle von Forstbeamtinnen und Forstbeamten insofern eine zusätzliche Problematik aufwirft, als für sie die Jagdausübung oftmals zum Dienstauftrag gehört.

Teil 10 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

(Wird von Seiten des MKUEM zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geprüft.)

II Landesjagdverordnung

Teil 1 - Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

§ 1 Beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken

Diskussionspunkte: § 1 LJVO könnte entfallen:

Begründung:

Eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes sollte im Bedarfsfall für alle Wildarten möglich sein.

§ 4 Wahl des Jagdvorstandes

Diskussionspunkte: § 4 Abs. 2 Satz 1 LJVO könnte wie folgt gefasst werden:

„Mit Wahl des Jagdvorstandes beginnt die Amtszeit und endet am 31. März im fünften Jahr nach dem Wahljahr.“

Begründung: Rechtsklarheit über die datierte Laufzeit der Amtszeit des Jagdvorstandes.

§ 7 Arten der Verpachtung

Diskussionspunkte: § 7 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden:

Bei der Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages und bei einer Neuverpachtung ist die untere Forstbehörde und die untere Landwirtschaftsbehörde mittels einer fachbezogenen Stellungnahme anzuhören. Dies gilt für alle Jagdbezirke, für die

nach VV eine forstbehördliche Stellungnahme zu fertigen ist.

Begründung: Durch eine fachbezogene Stellungnahme soll den verpachtenden Personen (Jagdgenossenschaft, Eigenjagdbesitzer) die waldökologische- sowie landwirtschaftsökologische Sicht im Jagdbezirk nahegelegt werden (Darstellung der Wildschäden, Durchgeführte Hegemaßnahmen für das Niederwild etc.). Hierdurch werden nochmals die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber unterstützt, ihre Rechte als verpachtende Personen fachgerecht einzusetzen und die Wahl der Jagdpächterin oder des Jagdpächters an der Situation im Jagdbezirk auszurichten. Insbesondere bei einer Neuverpachtung können die fachbezogenen Stellungnahmen auch den Bewerberinnen und Bewerbern einen Einblick in den Jagdbezirk geben, sodass bereits vor Abschluss des Pachtvertrages die Rahmenbedingungen einheitlich verstanden werden.

Teil 2 - Bewirtschaftungsbezirke, Hegegemeinschaften

(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)

Teil 3 - Jägerprüfung, Falknerprüfung

§ 23 Jagdliche Ausbildung

Diskussionspunkte: § 23 Abs. 1 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden:

Der Rahmenplan der obersten Jagdbehörde soll unter Berücksichtigung der Bedeutung von klimaresilienten Wäldern und der damit einhergehenden notwendigen Kenntnisse von Jägerinnen und Jägern zur Waldjagd angepasst werden.

§ 27 Schießprüfung

Diskussionspunkte: § 27 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden:

In Bezug auf die Schießausbildung- sowie Schießprüfung sind folgende Änderungen zu diskutieren:

- Die Prüfung und die Ausbildung beim Schrotschießen ist am Kipphasen zu verrichten. Bei Schießständen, die über keine Kipphasenanlage verfügen, kann auf den Rollhasen zurückgegriffen werden.
- Das Büchschießen ist auf die praktischen Verhältnisse auf den Ansitz- sowie Bewegungsjagden anzupassen. Darüber hinaus ist die zu erreichende Trefferlage auf den künftig zu verwendenden Zielscheiben an die tatsächliche Tötungswirkung abzuändern.
- Da im Außenbereich bestehende Schießstände in der Vergangenheit zum Teil erheblichen Sanierungsbedarf verursacht haben und davon auszugehen ist, dass dies auch in Zukunft vermehrt auftreten wird, wäre zu überlegen, das Büchschießen (und ggf.

Kurzwaffenschießen) künftig insgesamt auf Schießstände im Innenbereich zu verlagern (z.B. Schießkinos, die auch über 50m- und 100m-Bahnen verfügen). Dort könnte auch das bisherige Schießen auf den „laufenden Keiler“ durch Festlegung einer einheitlichen Filmsequenz mit sich bewegendem Schwarzwild ersetzt werden.

- Aufgrund der in der Praxis kaum benötigten Handhabung wird zur Diskussion gestellt, ob eine Prüfung und damit eine Ausbildung im Kurzwaffenschießen von Nöten ist.

§ 35 Befreiung von der Ablegung der Jägerprüfung

Diskussionspunkte: § 35 Abs. 2 LJVO könnte wie folgt diskutiert werden:

Das MKUEM beabsichtigt die Frage zu diskutieren, ob Ausländerinnen und Ausländer, die keine der deutschen Jägerprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, zukünftig weiterhin vom Erfordernis der Ablegung der deutschen Jägerprüfung befreit werden sollen, um einen Tagesjagdschein zu erhalten.

Begründung: Die Anforderungen der für die Jagdausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nehmen weiter zu und sollten einheitlich unter den Jägerinnen und Jägern verstanden und ausgeübt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die mit der deutschen Jägerprüfung oder einer vergleichbaren Jägerprüfung vermittelten Werte, Kenntnisse und Fähigkeiten im Grundsatz jeder Person, die in Rheinland-Pfalz auf die Jagd geht, vermittelt worden sind.

Teil 4 - Wildschutzgebiete

(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)

Teil 5 - Abschussregelung

(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)

Teil 6 - Jagdzeiten

§ 42 Bestimmung der Jagdzeiten

Diskussionspunkte: Es werden folgende Änderungen der Jagdzeiten zur Diskussion gestellt:

Schmaltiere und Schmalspießer:

1. April – 31. Mai; 16. Juli – 31. Januar

Schmalschafe und Jährlinge:

1. April – 31. Mai; 16. Juli – 31. Januar

Rehböcke und Schmalrehe:

1. April – 31. Mai; 16. Juli – 31. Januar

Grau-, Kanada-, und Nilgänse:

1. August – 15. Januar

Begründung: Untersuchungen der FAWF haben gezeigt, dass u.a. in den Frühjahrsmonaten (April und Mai) sowie in den Wintermonaten (Dezember und Januar) eine effiziente Bejagung möglich ist. Eine Vorverlegung der Jagdzeit soll nicht

zu einer Verlängerung der Jagdzeiten führen, sodass eine Schonzeit der genannten Schalenwildarten, in den für die Jagd ohnehin ineffizienten Sommerwochen, festgesetzt werden soll.

Einführung einer ganzjährigen Schonzeit:

Hermelin:

Begründung: Die Jagdstrecke beim Hermelin ist in den vergangenen Jahren enorm eingebrochen. Während im Jagdjahr 2000/2001 noch 346 Stück erlegt oder gefangen wurden, beläuft sich diese Zahl im Jagdjahr 2020/21 nur auf 50 Stück. Dies lässt eher ein Populationsrückgang vermuten, als ein mangelndes Interesse von Seiten der Jägerschaft das Hermelin zu bejagen. Im Gegensatz zum Steinmarder vermeidet der Hermelin menschliche Siedlungen und richtet hierdurch keine Schäden an Autos an. Des Weiteren würde eine ganzjährige Schonzeit unter Beachtung der ohnehin schon geringen Fang-/Erlegungszahl keine negativen Auswirkungen für den Schutz bspw. bestimmter Vogelarten oder Kleinsäuger in Rheinland-Pfalz erzeugen.

Wildtruthühner:

Begründung: Der obersten Jagdbehörden liegen keine Abschusszahlen zu Wildtruthühnern in den letzten Jahren vor, sodass davon ausgegangen wird, dass es auch zu keinen Erlegungen kam. Eine Jagdzeit wird daher nicht von Nöten gehalten.

Waldschnepfe:

Begründung: Die Waldschnepfe unterliegt wie alle europäischen Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL), ist allerdings in Anhang II/1 aufgeführt und darf somit in allen

Mitgliedsstaaten grundsätzlich bejagt werden. Überdies ist die Waldschnepfe jedoch in Anhang II der Bonner Konvention von 1983 aufgeführt und somit eine Art mit ungünstigen Erhaltungssituationen. Aus diesem Grund sollte eine Bejagung dieser Wildart zukünftig unterbleiben. Ein konsumtives Nutzungsinteresse wird für diese Wildart nicht gesehen.

Blässhühner:

Begründung: Zu den Lebensräumen des Blässhuhns gehören alle Süßgewässer, wie zum Beispiel Seen, Sumpfland, Flüsse und Teiche, in denen von der Wildart keine Schäden angerichtet werden. Darüber hinaus besteht beim Blässhuhn kein konsumtives Nutzungsinteresse, sodass von einer Bejagung zukünftig abgesehen werden sollte.

Rebhuhn:

Begründung:

Nachstehende Ausführungen entstammen einer gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Hohmann (FAWF) und Dr. Simon (LUA) zum Erhaltungszustand des Rebhuhns auf Grundlage des Rebhuhn-Monitorings des LJV aus den Jahren 2016-2020:

Bereits im Jahr 2013 stellte die FAWF in einem Gutachten im Auftrag der Oberen Jagdbehörde fest, dass der Erhaltungszustand des Rebhuhns in Rheinland-Pfalz als nicht mehr günstig eingestuft werden könne, wenn man die Erlegungsdaten aus dem Zeitraum 1999 – 2012 zu Grunde legt (Sauer 2013). Bestände von > 2,5 Brutpaaren (BP) / 100 ha waren lediglich noch in 4 Kreisen bzw. kreisfreien Städten zu finden (Bad Kreuznach, Rhein-Pfalz und die kreisfreien Städte Worms und Frankenthal). Ab 3 BP / 100 ha spricht man von einem günstigen Erhaltungszustand (Hohmann 2021).

Im Dezember 2015 erfolgte sodann ein gemeinsamer Aufruf vom LJV und dem damaligen Ministerium für Umwelt Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), wonach ab dem Jagdjahr 2016/17, befristet und freiwillig auf die Bejagung von Rebhühnern (ausgenommen waren die Kreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz sowie die Städte Worms und Frankental) verzichtet werden sollte. Dieser Bejagungsverzicht schlägt sich in der Streckenstatistik leider nicht nieder. War noch vor dem Jagdjahr 2016/17 ein starker Rückgang der Erlegungszahlen mit einem Tiefstwert von 215 gemeldeten Erlegungen im Jagdjahr 2015/16 erkennbar, stabilisierten sich ab 2016/17 die Erlegungssummen mit durchschnittlich 233 Rebhühnererlegungen bis zum Jagdjahr 2019/20 etwas.

Parallel wurde im Jahr 2015 vom Landesjagdverband im Auftrag und mit Unterstützung des Ministeriums für die Jahre 2016 bis 2020 ein Rebhuhnmonitoring auf der Grundlage von Frühjahrszählungen durchgeführt. Die Berichte dieses Rebhuhnmonitorings ergaben, dass sich der Negativtrend der Brutpaare in den wenigen Revieren, die sich bei der Zählung beteiligten, fortsetzte.

Aus diesem Grund beabsichtigt das MKUEM eine ganzjährige Schonzeit für das Rebhuhn einzuführen.

Teil 7 - Führerinnen und Führer von Schweißhunden

(Fehlanzeige)

Teil 8 - Wild- und Jagdschaden

(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)

Teil 9 - Landesjagdbeirat, Jagdbeiräte, Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister

(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)

Teil - 10 Bußgeldbestimmungen

(Je nach Ausgang der Diskussion zur Änderung der Vorschriften des LJG, wären die Regelungen in der LJVO anzupassen.)

Teil 11 - Schlussbestimmungen

(Wird von Seiten des MKUEM zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geprüft.)

III Landesverordnung über die Fütterung und Kírrung von Schalenwild

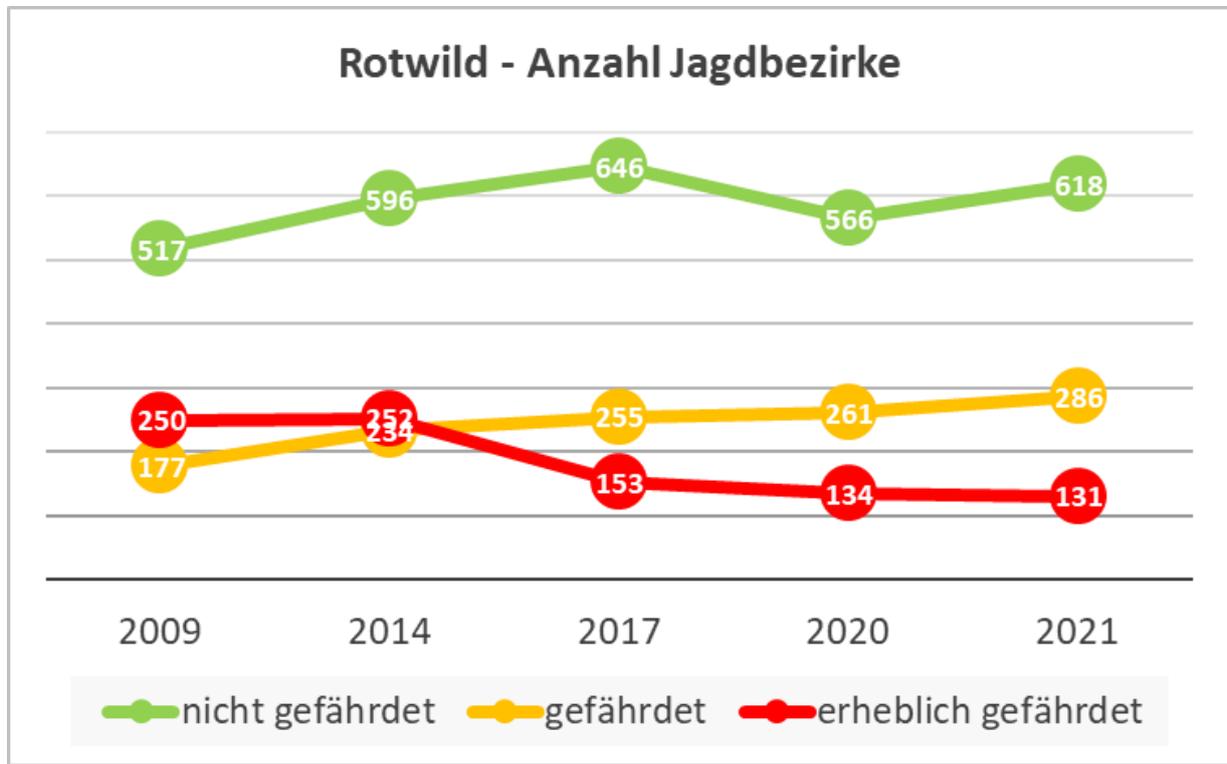
Könnte evtl. aufgrund der Darlegungen zu § 25 LJG entfallen.

IV Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis), wurden zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282) geändert. Sie sollen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips unter Einbeziehung der vom Ministerium der Finanzen veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes überarbeitet werden. Zusätzlich werden sämtliche Tatbestände hinsichtlich ihrer Aktualität und Abbildung in dem Gebührenverzeichnis geprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die bestehenden Gebührentatbestände als auch neue Tatbestände, die ggf. in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen sind. Gleichzeitig wird abzuwägen sein, ob ein dynamischer Verweis auf das Allgemeine Gebührenverzeichnis der Landesregierung aufzunehmen ist.

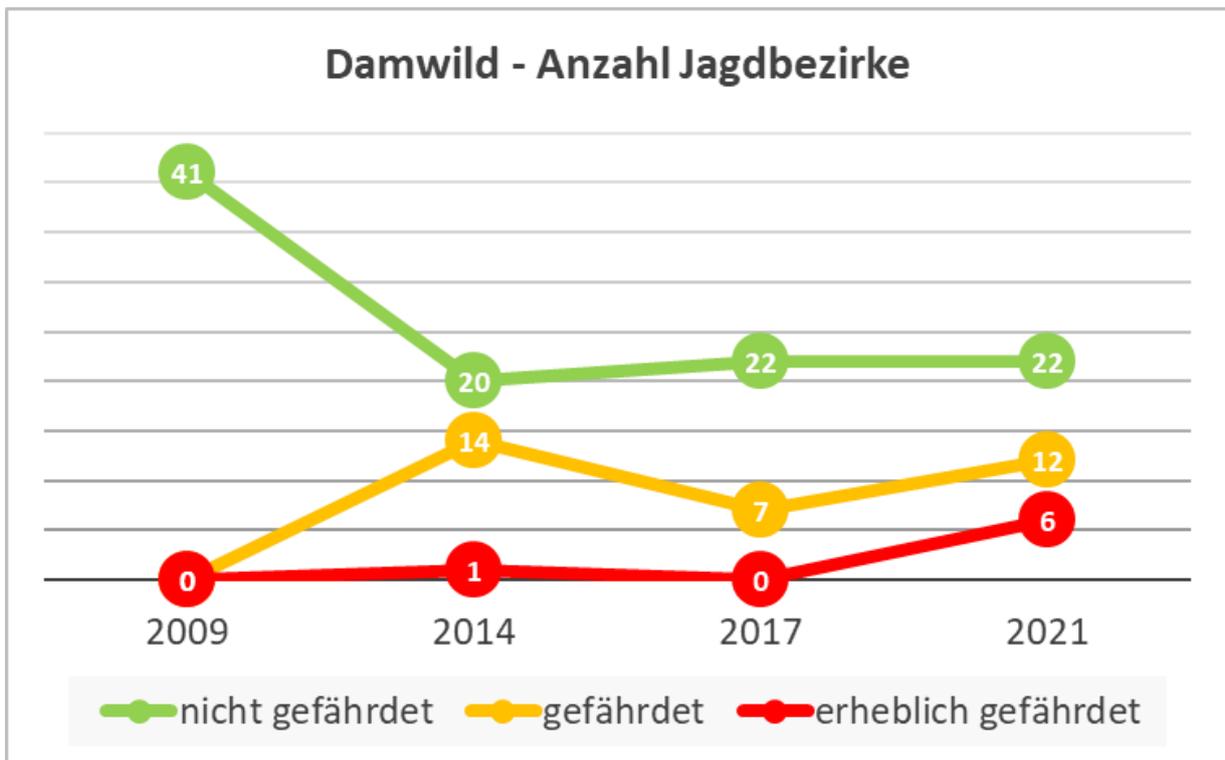
Anlagen

Anlage 1



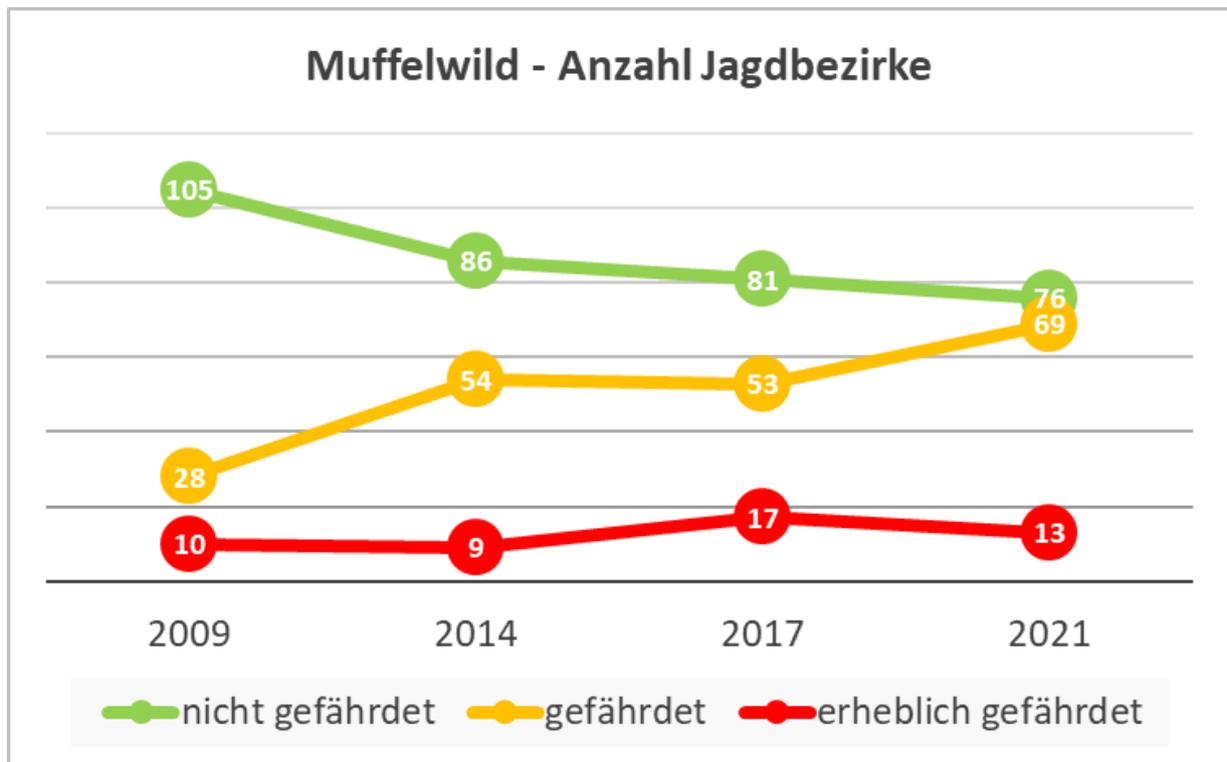
Grafik: Entwicklung der Ergebnisse der forstbehördlichen Stellungnahme für das Rotwild gemessen an der Anzahl der aufgenommenen Jagdbezirke im Zeitraum von 2009 bis 2021 (FAWF Oktober 2021).

Anlage 2



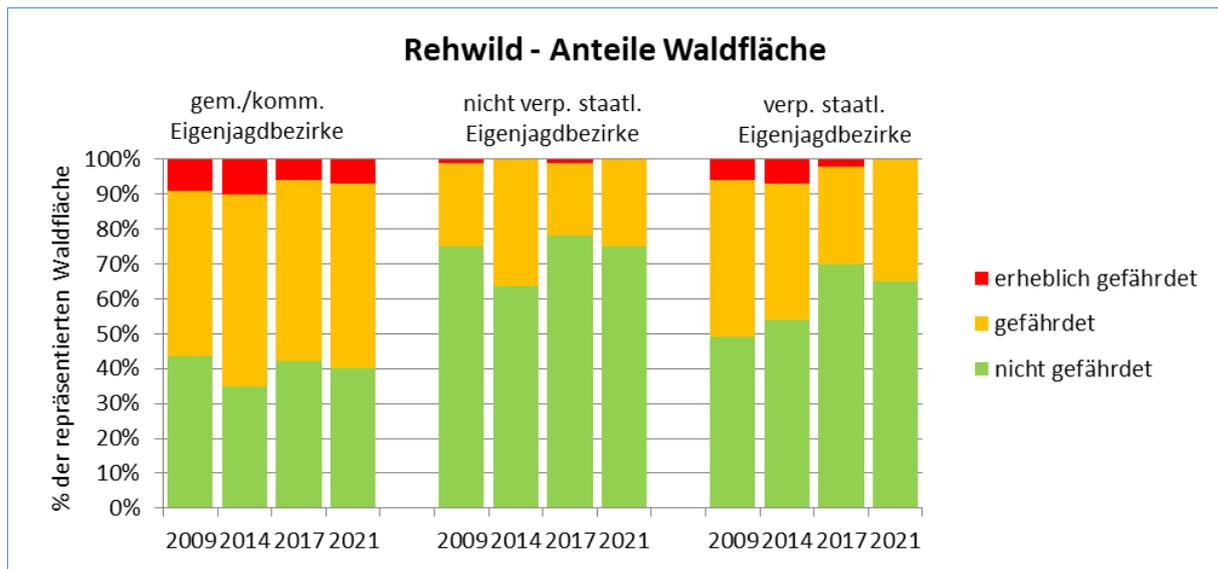
Grafik: Entwicklung der Ergebnisse der forstbehördlichen Stellungnahme für das Damwild gemessen an der Anzahl der aufgenommenen Jagdbezirke im Zeitraum von 2009 bis 2021 (FAWF Oktober 2021).

Anlage 3



Grafik: Entwicklung der Ergebnisse der forstbehördlichen Stellungnahme für das Muffelwild gemessen an der Anzahl der aufgenommenen Jagdbezirke im Zeitraum von 2009 bis 2021 (FAWF Oktober 2021).

Anlage 4



Grafik: Entwicklung der Ergebnisse der forstbehördlichen Stellungnahme für das Rehwild gemessen an der repräsentierten Waldfläche im Zeitraum von 2009 bis 2021. Dargestellt sind die gemeinschaftlichen Jagdbezirke/kommunalen Eigenjagdbezirke, die nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke sowie die verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirke (FAWF Oktober 2021).